



Lübeck, 13.01.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Karin Waschkau (E-Mail: karin.waschkau@luebeck.de Telefon: 122-4803)

Satzungsänderung der Stiftungssatzung der Stiftung "Lübecker Altstadt"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2016	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht
Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: Steuerrecht

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Das Finanzamt Lübeck hat darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ nicht mehr den steuerrechtlichen Vorschriften und den aktuellen Erfordernissen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht.

Der Bereich Recht hat in Abstimmung mit dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht in Kiel die notwendigen Änderungen vorgenommen und der kommunalen Mustersatzung angepasst.

Der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt“ hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die geänderte Satzung einstimmig beschlossen.

Anlagen:

Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“
Synopsis der Stiftung „Lübecker Altstadt“

Senatorin Kathrin Weiher

Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt„

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lübecker Altstadt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 2. März 2000 GVOBl. Schl.-Holst., S. 208 zuletzt geändert durch Art. 8 VO vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-Holst. S. 96.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Lübeck.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz insbesondere Fassaden sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 217.299,05 EUR.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung aber für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten darf

die Stiftung nur annehmen, wenn der gewünschte Verwendungszweck in voller Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck steht. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsräte keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (2) Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende/Stiftungsvorsitzender) ist die jeweilige Bürgermeisterin/ der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes SH bleibt unberührt.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und bedient sich dabei des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. der Leiter oder die Leiterin des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege
 3. und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.
Drei der weiteren Mitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Bei der Auswahl sind nach Möglichkeit alle Fraktionen zu berücksichtigen; im Übrigen steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Stärke zu. Zwei an der Denkmalpflege besonders interessierte und qualifizierte Bürgerinnen/Bürger der Hansestadt Lübeck werden der Bürgerschaft von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden des Stiftungsrates als weitere Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewähltes Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Bürgerschaft einen Nachfolger für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, sowie ihr entgangener Arbeitsverdienst ersetzt werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:
 1. Die Vorbereitung der Beschlussfassung der Bürgerschaft über den Haushaltsplan.
 2. Den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des S t i f t u n g s z w e c k s .
 3. Die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

§ 9 Verfahren des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Beratungspunkt ist dabei anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen - siehe § 11 Stiftungssatzung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Beschlüsse nach § 11 Stiftungssatzung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes vom 2. März 2000 GVOBl. Schl.-Holst., S. 516 zuletzt geändert durch Art. VO vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-Holst. S. 96.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen wesentlicher Veränderungen gegenüber denen im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Bürgerschaft sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (3) Beschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Änderungen im Stiftungszweck sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Synopse

Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Lübecker Altstadt“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 13. Juli 1972 GVOBl. Schl.-Holst., S. 123.</p> <p>(3) Der Sitz der Stiftung ist Lübeck.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Lübecker Altstadt“ .</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 2. März 2000 GVOBl. Schl.-Holst. , S. 208 zuletzt geändert durch Art . 8 VO vom 16. März 2015 , GVOBl. Schl.-Holst. S. 96.</p> <p>(3) Der Sitz der Stiftung ist Lübeck.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung erhaltenswerter Fassaden sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.</p> <p>(3) Die Stiftung dient selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung 1977.</p> <p>(4) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz insbesondere Fassaden sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.</p> <p>(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.</p> <p>(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .</p>
<p>§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von DM 110.000,00 (Einhundertzehntausend Deutsche Mark). Darin enthalten ist ein Ausstattungsbetrag des Stifters in Höhe von DM 10.000,00 sowie eine</p>	<p>§3 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 217.299,05 EUR.</p> <p>(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhal-</p>

Zuwendung durch Dritte in Höhe von DM 100.000,00.

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung aber für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Zuführung ungebrauchter Erträge erhöht werden. Von Spendern zweckgebundene Zuwendungen darf der Stifter nur annehmen, wenn der gewünschte Verwendungszweck in voller Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck steht.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsräte keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (2) Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.
Der Vorstand vertritt die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und be-

ten .

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig , wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen , der Bestand der Stiftung aber für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten darf die Stiftung nur annehmen, wenn der gewünschte Verwendungszweck in voller Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck steht. **Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.**

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsräte keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten .
- (2) Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen , die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) **Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.**

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) **Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende/Stiftungsvorsitzender) ist die jeweilige Bürgermeisterin/ der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.**
- (2) **§ 13 des Stiftungsgesetzes SH bleibt unberührt.**

dient sich dabei des Bereiches Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Vorsitzender,
 2. der Leiter oder die Leiterin des Bereiches Denkmalpflege,
 3. fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.Drei der weiteren Mitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Bei der Auswahl sind nach Möglichkeit alle Fraktionen zu berücksichtigen; im übrigen steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Stärke zu. Zwei an der Denkmalpflege besonders interessierte und qualifizierte Bürger der Hansestadt Lübeck werden der Bürgerschaft vom Vorsitzenden des Stiftungsrates als weitere Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewähltes Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Bürgerschaft einen Nachfolger für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, sowie ihr entgangener Arbeitsverdienst ersetzt werden.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und bedient sich dabei des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an :
 1. **Die Bürgermeisterin/** der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. der Leiter oder die Leiterin des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege
 3. und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.Bei der weiteren Mitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Bei der Auswahl sind nach Möglichkeit alle Fraktionen zu berücksichtigen; im Übrigen steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Stärke zu. Zwei an der Denkmalpflege besonders interessierte und qualifizierte Bürgerinnen/Bürger der Hansestadt Lübeck werden der Bürgerschaft von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden des Stiftungsrates als weitere Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden .
- (4) Scheidet ein von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewähltes Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Bürgerschaft einen Nachfolger für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen .
- (5) Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, sowie ihr entgangener Arbeitsverdienst ersetzt werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über:

1. den Haushaltsplan;
2. Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
3. die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen;
4. die Auflösung der Stiftung;
5. die Änderung des Stiftungszwecks.

§ 9 Verfahren des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Beratungspunkt ist dabei anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes vom 13.7.1972, GVOBI Schl.-Holst., S. 123. Die Rechtsverhältnisse der Stiftung richten sich außer nach dieser Satzung nach § 17 des Stiftungsgesetzes.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) **Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.**
- (2) **Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für :**
 1. **Die Vorbereitung der Beschlussfassung der Bürgerschaft über den Haushaltsplan.**
 2. **Den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks .**
 3. **Die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.**

§ 9 Verfahren des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Beratungspunkt ist dabei anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. **Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen - siehe § 11 Stiftungssatzung.**
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). **Beschlüsse nach § 11 Stiftungssatzung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.**
- (4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes vom 2. März 2000 GVOBI. Schl.-Holst., S. 516 zuletzt geändert durch Art. VO vom **16. März 2015** , **GVOBI. Schl.-Holst. S. 96.**

§ 11 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung können nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der nach § 2 dieser Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Satzungsänderung

- (1) **Die Änderung der Satzung ist zulässig**, wenn
 - 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder**
 - 2. dies wegen wesentlicher Veränderungen gegenüber denen im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.**
- (2) **Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Bürgerschaft sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.** Die Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (3) **Beschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Änderungen im Stiftungszweck sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.**

§ 12 Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.